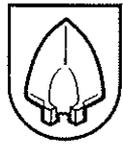
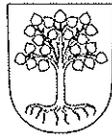




Stadt Illnau-Effretikon



Gemeinde Lindau



Gemeinde Kyburg



Gemeinde Weisslingen

Vertrag über den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Zivilstandskreis

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a der kantonalen Zivilstandsverordnung

Art. 1 Vertrags- parteien und Bezeich- nung	Die politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau, Kyburg und Weisslingen schliessen sich unter der Bezeichnung „Zivilstandskreis Illnau-Effretikon“ auf unbestimmte Zeit zu einem gemeinsamen Zivilstandskreis zusammen.
Art. 2 Amtssitz	Als Amtssitz des Zivilstandskreises wird das Zivilstandsamt der Stadt Illnau-Effretikon (Sitzgemeinde) bezeichnet.
Art. 3 Aufgaben	Das Zivilstandsamt Illnau-Effretikon erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
Art. 4 Zuständigkeit	<p>Der Stadtrat Illnau-Effretikon ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung, • die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht, • die Disziplinalgewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen, • die Beurteilung der Übertretungen, • die Bestimmung des Standortes des Amts- und des Traulokals, • die Festlegung der Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Besoldungsverordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon, • die Bestimmung und Festlegung der nötigen Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivierung usw.), • die Festsetzung der Kostenbeiträge.
Art. 5 Öffnungs- zeiten	Das Zivilstandsamt Illnau-Effretikon legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Illnau-Effretikon die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

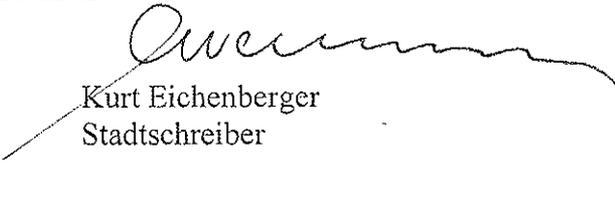
Art. 6 Kostenteiler	<p>Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungswesen) eine eigene Kostenrechnung.</p> <p>Diese umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personal- und Ausbildungskosten,• Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten,• Kosten für „Infostar“,• Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung),• Gebührenerlöse. <p>Die Nettokosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (Einwohnerbestand am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres gemäss § 1 VO zum FAG) per Jahresende in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Kosten für die EDV-Ersterfassung „Infostar“ aus den Familienregistern der Zivilstandskreisgemeinden fallen auf Grund einer besonderen Vereinbarung vollumfänglich zu Lasten der Vertragsgemeinden.</p>
Art. 7 Anhörungsrecht	<p>In organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und soweit die Interessen der Vertragsgemeinden betroffen sind, wird den Vertragsgemeinden ein Anhörungsrecht in Einzelfällen eingeräumt.</p>
Art. 8 Vertragsänderung und -auflösung	<p>Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich.</p> <p>Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.</p> <p>Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.</p>
Art. 9 Inkraftsetzung	<p>Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich für die Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Kyburg per 1. Januar 2003 und für die Gemeinde Weisslingen per 1. Februar 2003 in Kraft.</p>
Art. 10 Übergabe	<p>Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages sind die Vertragsgemeinden verpflichtet, der Sitzgemeinde die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.</p>
Art. 11 Übergangsbestimmung	<p>Im Laufe des Kalenderjahres in den Zivilstandskreis Illnau-Effretikon eintretenden Gemeinden werden die Kosten gemäss Art. 6 pro rata verrechnet.</p>

Stadt Illnau-Effretikon

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 12. Dezember 2002.

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Gemeinde Lindau

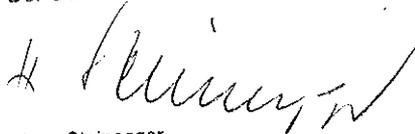
Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Lindau vom 17. Dez. 2002

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:


Willy Flammer


Hans Steinegger

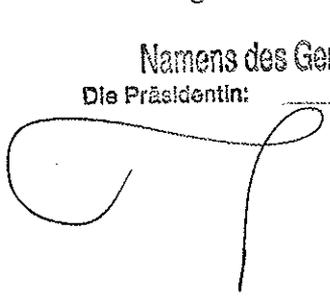
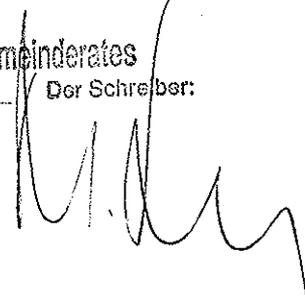
Gemeinde Kyburg

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Kyburg vom 16. DEZ. 2002

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Gemeinde Weisslingen

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 17. Dez. 2002

Gemeinderat Weisslingen

Der Präsident:

Die Schreiberin: